

ANHANG zur Förderrichtlinie: Vereinfachte Kosten- und Gewinn-/Verlustrechnung mit (unverbindlicher) Berechnung der Zuwendungshöhe

Beispielhafte Darstellung

		EINGABEN															
		MELDUNGEN															
Projekt		P-.../...	Ort	Muster-Bach	von der Bewilligungsstelle festgelegte Projektbezeichnung												
Name / Standort / Gewässer	Muster-Mühle	PLZ															
Art / Dauer des Wasserrechts		Altrect	(MON/JAHR)		Ein Wasserrecht ("EINGETRAGENES ALTRECT" oder "BEWILLIGUNG" oder "ERLAUBNIS") ist Voraussetzung für eine Förderung.												
Art der Maßnahme		Ersatzneubau			"ERSATZNEUBAU" oder "ERTÜCHTIGUNG" oder "WIEDERINBETRIEBNAHME"												
Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme, Aufnahme Regelbetrieb)	Juli 22	Monat und Kalenderjahr			EEG 2021: "Anzulgender Wert" für Anlagen bis einschl. 500 kW	12,15	ct/kWh	2021	Einspeisevergütung = "Anzulgender Wert"					11,95	ct/kWh		
Ausgaben	450.000	[€]			§ 53 EEG 2021: "Verringerung der Einspeisevergütung"	0,20	ct/kWh	2022	abz. "Verringerung der Einspeisevergütung"					11,89			
zuwendungsfähige Ausgaben	400.000	[€]			wird von der Bewilligungsstelle geprüft und festgelegt			2023						11,83			
					(Erläuterung zuwendungsfähige Ausgaben - siehe Beiblatt)			2024						11,77			
								2025						11,71			
								2026						11,65			
								2027						11,59			
Ausbauleistung (vorher)	20,0	[kW]															
Regelarbeitsvermögen (vorher)	140.000	[kWh]			jährliche Stromproduktion vor der Maßnahme (Regeljahr)												
Ausbauleistung (nachher)	30,0	[kW]															
Regelarbeitsvermögen (nachher)	210.000	[kWh]			jährliche Stromproduktion nach der Maßnahme (Regeljahr)												
Anteil der jährlichen Stromproduktion für	Eigenversorgung (Eigenverbrauch)	3,2	[%]		Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.												
	Versorgung Dritter	0,0	[%]														
	Einspeisung in das öffentliche Stromnetz	96,8	[%]														
Erhöhung des Leistungsvermögens ist ausreichend					Unter dem Begriff des erhöhten Leistungsvermögens ist jede Verbesserung der technischen Funktionsfähigkeit der Anlage zu verstehen, die zu einer erhöhten Stromausbeute führen kann. Maßgeblich ist damit die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens der Anlage.												
Leistungsbezogene Investitionskosten	13.333	[€/kW]															
Voll-Laststunden im Jahr	7.000	[h]															
fiktive EEG-Vergütung zur Berechnung der Betriebskosten	24.967	[€]															
Betriebskosten	A _t	4.000	[€]		15 % der jährlichen Erträge (fiktive Vergütung nach EEG 2021), mindestens jedoch 4.000 €												
Kalkulatorischer (Misch)-Zinssatz	i	2,7	[%]		vgl. Erfahrungsbericht vom Mai 2018 zum EEG 2017 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW												
Kalkulatorische Nutzungsdauer	t	20	[a]		Erlöse durch die EEG-Vergütung können (nur) für einen Zeitraum von 20 Jahren exakt kalkuliert werden												
Jahr der kalkulatorischen Nutzungsdauer	n			0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
zuwendungsfähige Ausgaben	l ₀	400.000	[€]	400.000											fortgesetzt bis n = 20		
Faktor	f _t = (1+i) ^t			1,00	1,03	1,05	1,08	1,11	1,14	1,17	1,21	1,24	1,27	1,31	1,34	1,38	1,41
Betriebskosten, diskont.	A _t / f _t			4.000	3.895	3.792	3.693	3.596	3.501	3.409	3.319	3.232	3.147	3.064	2.984	2.905	2.829
Strommenge, diskont.	M _{el} / f _t			210.000	204.479	199.103	193.869	188.772	183.809	178.977	174.271	169.690	165.229	160.885	156.655	152.537	148.526
SUMME, der diskont. Betriebskosten		61.195	[€]														
SUMME, der diskont. Strommengen		3.212.716	[kWh]														
STROMGESTEHUNGSKOSTEN (SGK, LCOE) =	0,1436	[€/kWh]		für t = 20, ohne Restwert	"Levelized Cost of Electricity (LCOE)", Berechnung entsprechend Formel in Notifizierung zum EEG (auch in EEG-Erfahrungsberichten beschrieben)												
SGK (LCOE) begrenzt auf maximal	0,195	[€/kWh]	bitte fortfahren	0,1436	[€/kWh]	für t = 20, ohne Restwert	vgl. Förderrichtlinie S.2 unten.										
Vermiedene Strombezugskosten durch Eigenversorgung (Eigenverbrauch)	0,2200	[€/kWh]			unter Berücksichtigung von Steuern, Umlagen, etc.												
Erlös für Versorgung Dritter	0,1500	[€/kWh]			unter Berücksichtigung von Steuern, Umlagen, etc.												
Einspeisevergütung (EEG 2021)	0,1189	[€/kWh]			EEG-Vergütung gemäß Inbetriebnahmejahr (vgl. rechts oben stehende Tabelle)												
Bilanzierung (über 20 Jahre)	89.985	[€]			Positiver Wert bedeutet Defizit (Wirtschaftlichkeitslücke), negativer Wert bedeutet Erlös												
max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000	[€]															
Förderung vorauss. möglich					§ 80a EEG 2021: "Investitionszuschüsse dürfen neben einer Zahlung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten dieser Energie nicht überschreiten".												
Förderhöchstbetrag, vorläufig	89.984,69	[€]			Förderhöchstbetrag ist der niedrigere Betrag (Förderrichtlinie Nr. 5.3)												
Förderhöchstbetrag, vorläufig	89.984,69	[€]			Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze (Förderrichtlinie Nr. 5.3) - NUR bei Antragstellung relevant!												
Förderhöchstbetrag (vorläufig und unverbindlich):	89.984,69	[€]			Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung des Schwellenwerts de-minimis (Förderrichtlinie Nr. 5.3)												